



## Die Jugend des Vereins

# Inhalt

## **Hintergründe und Einordnung**

## **Die Kinder- und Jugendordnung**

## **Arbeitshilfen und Dokumente**

### **Kinder-/Jugendversammlung und Jugendvorstand**

- Die Kinder- und Jugendordnung als Arbeitsgrundlage des Jugendvorstandes
- Zusammensetzung des Jugendvorstandes
- Jugendvorstandsarbeit im Mehrspartenverein
- Die Bedeutung und Stellung der Jugendsprecher/innen im Vereinsleben
- Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Jugendsprecher/innen
- Jugendvorstandssitzungen
- Die Kinder- und Jugendversammlung mit Pfiff

### **Jugendinteressen innerhalb des Gesamtvereins einbringen**

- Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder in der Mitgliederversammlung
- Die Vereinssatzung
- Eingriffsrecht des Vereinsvorstandes
- Die Vertretung im Gesamtvorstand
- Rechtsgeschäfte

# Impressum

**Herausgeber:** Sportjugend NRW  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg

**Redaktion:** Dorota Sahle

**Inhalte:** Roland Grabs

**Gestaltung:** Fischer Sportmanagement, Ibbenbüren

**Stand:** September 2004

# Hintergründe und Einordnung

Unter „Jugend des Vereins“ sollen in Anlehnung an das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, Sozialgesetzbuch VIII) die Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres), die Jugendlichen (zwischen 14 und 18 Jahren) und junge Menschen (von 18 bis 27 Jahren) verstanden werden.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz will dazu beitragen, das Recht eines jeden jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigen-verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ sicherzustellen.

Sportvereine mit ihren Jugendlichen sind im Feld der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Im § 11 KJHG sind Grundsätze und Handlungsfelder der Jugendarbeit festgelegt, die so auch für die Jugendarbeit der Sportvereine gelten:

1. Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
2. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesen-orientierte Angebote.
3. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
  - außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
  - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
  - Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
  - internationale Jugendarbeit
  - Kinder- und Jugenderholung
  - Jugendberatung

Eine ganz praktische Konsequenz daraus ergibt sich für die Vereine in Bezug auf den direkten oder indirekten Zugang zu Jugendfördermitteln. Weil die Sportjugend NRW als Trägerin der freien Jugendhilfe gesetzlich anerkannt ist, sind auch die Untergliederungen und Mitglieder entsprechend anerkannt. Die Sportjugend NRW kann Jugendfördermittel aus dem Landes-jugendplan NRW bekommen und für konkrete Projekte und Maßnahmen der Jugendlichen der Fachverbände und der Stadt- und Kreissportbünde weitergeben. Vereine profitieren davon, weil z. B. Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit staatlich bezuschusst werden.

Kommunale Fördermittel für die Jugendarbeit dürfen vom Grundsatz nur an Träger der freien Jugendhilfe weitergegeben werden. Ein Sportverein kann Jugendhilfegelder nicht beantragen, wohl aber die Jugend des Sportvereins. Kommunale Jugendämter haben die Möglichkeit, finanzielle Zuschüsse vom Vorliegen einer Jugendordnung und von der Beantragung der Mittel durch die Unterschrift eines/einer gewählten Jugendvertreters/-vertreterin des Vereins abhängig zu machen.

Neben diesen eher formalen Begründungen der Notwendigkeit einer eigenständigen Jugend innerhalb des Gesamtvereins sind es pädagogische Aspekte und Ziele bezogen auf die Vereinsentwicklung, die zur Begründung herangezogen werden können.

Jugendarbeit, die von jungen Menschen mitbestimmt und mitverantwortet wird, fördert die Fähigkeit und Bereitschaft zu freiwilligen/bürgerschaftlichem Engagement dieser jungen Menschen unter der Voraussetzung,

dass für die Mitarbeit entsprechende förderliche Bedingungen vorliegen. Junge Menschen werden ganz nebenbei zu den Führungskräften des Vereins von morgen motiviert und qualifiziert.

Wer zur Mitbestimmung im Verein ermutigt wird, ist tendenziell ein zufriedeneres Mitglied und wird dem Verein länger erhalten bleiben. Wer als junger Mensch Ideen einbringen und Verantwortung, z. B. im Jugendvorstand, übernehmen darf, will und kann, trägt zur Zeitgemäßheit der Angebote und Strukturen des Vereins bei.

Bei alledem ist es unstrittig, dass sich die eigenständige Jugend unter dem Dach des Vereins befindet und kein „Verein im Verein“ ist. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins, der nach § 26 BGB für den Verein verantwortlich ist, trägt auch für die organisatorisch eigenständige Vereinsjugend die Verantwortung. Hier gilt es, geeignete Wege und Kompromisse zu finden und ein Vorstand zu sein, der den Kindern und Jugendlichen möglichst viel Freiraum lässt, aber doch unterstützt, Einfluss nimmt und ggf. auch eingreift, falls durch Maßnahmen aus der eigenständigen Jugend das Gesamtinteresse des Vereins gravierend gefährdet wird.

# Die Kinder- und Jugendordnung

Die Jugend des Vereins gibt sich ihre eigene Ordnung. Das geschieht während einer Kinder- und Jugendversammlung. Falls es noch keine Kinder- und Jugendordnung gibt, wird der folgende Weg empfohlen (dieser Weg sollte innerhalb von ca. 2 Jahren bestritten werden, um nachhaltige Wirkungen zu erhalten und eine mit Leben gefüllte Ordnung zu verankern):

- Der Vereinsvorstand beschließt das Ziel, innerhalb von 2 Jahren eine Kinder- und Jugendordnung zu erstellen und zu verabschieden.
- Übungsleiter/innen der Kinder- und Jugendgruppen werden von der Idee begeistert.
- In den Übungsgruppen wird „lebendige Demokratie“ praktiziert, die Kinder und Jugendlichen werden z. B. ermutigt, Rückmeldungen zu geben, Wünsche und Ideen zu äußern und an der Formulierung von Zielen mitzuwirken.
- In den Übungsgruppen werden Gruppensprecher/innen gewählt.
- Die Gruppensprecher/innen werden zu einem Wochenendseminar eingeladen, an dem mit ihnen, angeregt durch Vorstand und Übungsleiter/innen, die Idee der eigenständigen Jugend des Vereins entwickelt und mit Leben gefüllt wird.
- Nach diesem Aufbruch treffen sich Gruppensprecher/innen regelmäßig (in arbeitsfähiger Größe, ca. 8 Personen) unter Betreuung eines engagierten Vorstandsmitglieds und Übungsleiters und bilden einen kommissarischen Jugendvorstand.
- Dieser kommissarische Jugendvorstand setzt eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Kinder- und Jugendordnung ein.
- Die Arbeitsgruppe entwickelt eine erste Fassung einer Kinder- und Jugendordnung, die dem kommissarischen Jugendvorstand und dem Vereinsvorstand zur Information vorgelegt wird. Eventuelle Konfliktpotenziale werden im Vorfeld ausgeräumt.
- Die Arbeitsgruppe legt den endgültigen Entwurf der Jugendvollversammlung vor. (Die Jugendvollversammlung wird vom kommissarischen Kinder- und Jugendvorstand einberufen. Die Gruppensprecher/innen werben in ihren Gruppen für die Teilnahme möglichst vieler Kinder und Jugendlicher).
- Nach Verabschiedung der Kinder- und Jugendordnung auf der Jugendvollversammlung wird diese Ordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Verabschiedung vorgelegt. Gleichzeitig wird während der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beantragt. Zusatz: „Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung“.
- Nach diesem Beschluss und dem Eintrag der Satzungsänderung in das Vereinsregister ist die Jugendordnung gültig.

# Arbeitshilfen und Dokumente

Die folgende Muster-Jugendordnung kann zur Orientierung dienen, sollte aber auf die konkrete Situation im jeweiligen Verein übertragen werden (z. B. Einsparten-/Mehrsparten-verein).

## Muster-Jugendordnung für Vereine mit mehreren Fachabteilungen

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ..... (Name des Vereins) sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

*Anmerkung:*

***Zeitgemäßer wäre der Begriff „Kinder- und Jugendordnung“. Zu den Mitgliedern der „Kinder- und Jugendabteilung“ könnten neben allen Kinder und Jugendlichen auch alle jungen Erwachsenen bis 21 oder sogar bis 27 Jahre gehören, das Kinder- und Jugendhilfegesetz lässt eine solche Auslegung des Begriffs „junger Mensch“ zu.***

*Die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung sind die Vorstandsmitglieder der Jugend aus der vergangenen Wahlperiode. Es ist zusätzlich möglich, die Funktions-träger/innen innerhalb der Jugendabteilung zu ihren Mtgliedern zu machen, z. B. Lizenz-Jugendleiter/in, Trainer/in/Betreuer/in der Kinder- und Jugendmannschaften.*

### § 2 Aufgaben

Die ..... (Name der Jugend des Vereins) führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der ..... (Name der Jugend des Vereins) sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

*Anmerkung:*

**Hier können auch spezifische Aufgaben formuliert werden, wie z. B. Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness, oder auch sozialpädagogische Zielsetzungen. Die Zusammenarbeit mit Schulen soll ebenfalls ausdrücklich erwähnt werden.**

### § 3 Organe

Organe der Jugend des .....(Name des Vereins) sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendvorstand
- c) die Jugendtage der Fachabteilungen
- d) die Fachjugendvorstände

*Anmerkung:*

*Diese vier Organe sind in einem Mehrspartenverein verbindlich einzurichten. Darüber hinaus sollte überlegt werden, eher informell arbeitende Gremien einzurichten, die als Arbeitsteams einen klaren Stellenwert erhalten. Als Beispiel sei hier das Jugendsprecher/innen-Team zu nennen.*

### § 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des ..... (Name des Vereins). Sie bestehen aus je ..... (Anzahl) gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Für je angefangene ..... (Anzahl) jugendlicher Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen. (Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten weibliche und männliche Jugendliche der Fachjugendabteilungen wählen lassen.)
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugend-ausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
  - Wahl des Vereinsjugendvorstands
  - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamt-verein Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom dem/der Vorsitzenden des Jugendvorstandes zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. (§ 4 Abs. c gilt entsprechend).

- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimm-berechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**Anmerkung:**

*Vereinsjugendtage der Vereine mit mehreren Fachabteilungen werden sinnvollerweise als Delegiertenversammlungen durchgeführt. Diese Vereine sind in der Regel sehr groß, so dass eine Vollversammlung aller Mitglieder der Jugend des Vereins keine vernünftige Sitzung erwarten lässt. Es ist darauf zu achten, dass einerseits die Zahl der Delegierten entsprechend der Größe einer Fachabteilungen festgesetzt wird, gleichzeitig aber auch die kleinen Abteilungen angemessen berücksichtigt werden müssen. Jede Abteilung sollte mindestens zehn Delegierte stellen, darüber hinaus könnte für jede Abteilung pro 20 jugendliche Mitglieder eine weitere Stimme geben. Damit wäre sichergestellt, dass eine große Abteilung die kleinen nicht unangemessen dominieren kann.*

*Die Delegierten sollten rechtzeitig vor der Versammlung benannt werden, so dass jede/r Delegierte/r eine Einladung mit Tagesordnung persönlich erhalten kann (z. B. in Form von E-Mail-Versand).*

*Ob eine Vollversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig sein soll, muss gut überlegt sein. Delegiertenversammlungen können ohne Probleme so festgelegt sein, dass mindestens 50% aller Delegierten anwesend sein müssen. Sollte das nicht der Fall sein, würde innerhalb von 4 Wochen ein neuer Jugendtag einzuberufen sein. Diese Regelung ist angemessen, weil ja die Wahl der Delegierten schon eine positive Vorauswahl darstellt.*

## **§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen**

- a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugend-lichen Mitgliedern der Fachabteilungen und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendvorstandes
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendvorstandes
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
  - Entlastung des Fachjugendvorstandes
  - Wahl des Fachjugendvorstandes
  - Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagen (Kreis, Stadt, Bezirk, Gau), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Fachjugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- d) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftliche unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt (§5 Abs. c gilt entsprechend).
- e) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimm-berechtigten.
- g) Alle Mitglieder der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- h) Gewählte Vertreter/innen der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme

#### **Anmerkung: Das Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung**

*Das Stimmrecht ist nach unten durch die Geschäftsfähigkeit (ab 7 Jahre) begrenzt, nach oben durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz auf max. 27 Jahre beschränkt. Es wird auf der Jugendvollversammlung in der Jugendordnung festgelegt. Bei der Festlegung des Alters in der Jugendordnung sollte auf die jeweiligen Verhältnisse des Vereins Rücksicht genommen werden. Es sind jedoch besondere pädagogische Gesichtspunkte zu beachten. Gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit sollte unabhängig vom Alter durch die Jugendordnung Stimmrecht gewährt werden.*

*Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Beitritt zum Verein wurde gleich-zeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.*

#### **§ 6 Vereinsjugendvorstand**

- a) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in
  - ..... (Anzahl) Beisitzer/innen mit spezifischen Aufgabenfeldern
  - zwei Jugendvertreter/innen (Jugendsprecher/innen), die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern müssen je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen)
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendvorstands vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.

- d) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließenden.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugend-ausschusses.

**Anmerkung:**

*Hier ist zu überlegen, die/den Vorsitzende/n der Vereinsjugend als Mitglied in den geschäfts-führenden Vorstand aufzunehmen. Das bringt den Vorteil mit sich, dass ein/e Jugend-vertreter/in Mitverantwortung trägt im Sinne des § 26 BGB. Geschäfte der Jugend sind damit juristisch unterschiedlich zu bewerten, die eigenständige Jugend hat so mehr Handlungs-spielräume. Nachteil ist, dass der/die Jugendsprecher/in in diesem Fall voll geschäftsfähig sein muss, also ein Minderjähriger nicht zum Jugendwart gewählt werden dürfte und dass die Wahl der/des Vorsitzenden der Jugend nicht nur während der Jugendversammlung, sondern ebenso während der Mitgliederversammlung erfolgen muss.*

**§ 7 Fachjugendvorstand**

- a) Der Fachjugendvorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in
  - .....(Anzahl) Beisitzer/innen,
  - zwei Jugendvertreter/innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind. (Jugend-abteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten eine Jugendvertreterin und einen Jugendvertreter wählen lassen.)
- b) Der/die Vorsitzende des Fachjugendvorstandes vertritt die Interessen der Fachjugend-abteilung nach innen und außen.
- c) Mitglieder des Fachjugendvorstandes werden von dem Jugendtag der Fachjugendabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendvorstandes im Amt.
- d) In den Fachjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Fachjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampf-ordnung des Fachverbandes. Der Fachjugendvorstand ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendvorstand und dem Vereins-jugendtag verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Fachjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendvorstandes ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

- g) Der Fachjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugend-vorstandes.

### **§ 8 Wettkampfordnung/Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die ..... (Wettkampfordnungen oder Spielordnungen) der entsprechenden Fachverbände.

### **§ 9 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

#### ***Anmerkung: Hauptsatzung des Vereins***

*Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:*

*Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.*

*Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in bzw. sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.*

*Sind diese Regelungen aufgenommen, hat damit die Jugend des Vereins die Vorgaben zur Anerkennung eines Jugendverbandes als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt. Die Jugend-arbeit kann dann z. B. Fördermittel aus dem kommunalen Kinder- und Jugendplan, z. B. zur Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen, erhalten. Zwar wird es derzeit noch nicht flächendeckend überprüft, ob die Jugendarbeit in den Satzungen der Vereine verbindlich verankert ist, aber angesichts zurückgehender finanzieller Mittel ist zukünftig mit solchen Verfahren zu rechnen.*

# Kinder-/Jugendversammlung und der Jugendvorstand

## Die Kinder- und Jugendordnung als Arbeitsgrundlage des Jugendvorstandes

Aufgaben und Zusammensetzung des Jugendvorstandes sind in der Kinder- und Jugendordnung des Vereins festgelegt. Besser müsste er heißen: Kinder- und Jugendvorstand, aber traditionell waren die Kinder im Verständnis von Jugendarbeit nicht eigens erwähnt worden, wurden bestenfalls mitgedacht. Dieser Sprachgebrauch hat sich auch in der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine niedergeschlagen. Wichtig ist es, dass Kinder als Personen und in ihren Interessenlagen bei der Arbeit des Jugendvorstandes nicht vergessen werden.

Im Sinne der Anforderungen an eine Eigenständigkeit der Jugend im Sport nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) hat der Jugendvorstand eine große Bedeutung, denn damit wird dokumentiert, dass in der Jugend eigenständige Entscheidungen gefällt und umgesetzt werden. Die Arbeit im Gremium Jugendvorstand soll so gestaltet werden, dass dabei die Anforderungen an die Beteiligung junger Menschen berücksichtigt werden, die sich wandelnden Bedürfnisse an freiwilliges/ehrenamtliches Engagement müssen erfüllt sein. Dazu gehört, dass die Mitarbeit im Jugendvorstand Freude bereitet und in einer Gruppe verläuft, in der sich die jungen Menschen wohl fühlen können.

## *Zusammensetzung des Jugendvorstandes*

Der Jugendvorstand hat immer eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in. Sehr häufig ist es festgelegt, dass es eine weibliche und eine männliche Person sein müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass sowohl die Interessen der Mädchen als auch die der Jungen sozusagen aus höchster Position heraus vertreten werden und durch diese Festlegung soll im Jugendbereich dem Ärgernis im Erwachsenenbereich etwas entgegengesetzt werden, wo überwiegend Männer die einflussreichen Vorstands- und Präsidiumspositionen besetzen.

Notwendig erscheint diese Quotenregelung eigentlich nicht, weil im Jugendbereich die Gleichberechtigung der Geschlechter traditionell eher gegeben ist. Das wohl auch deswegen, weil Positionen im Kinder- und Jugendbereich weniger mit Macht und Einfluss verbunden sind (wer kennt schon die Jugendministerinnen im Bund und in den Ländern?)

Unabhängig davon: In jedem Fall sollte festgelegt werden, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gemäß ihres Anteils im Verein im Jugendvorstand vertreten sind. Auch hier sollten, trotz der diskutierten Probleme („Quotenmänner“, „Quotenfrauen“) klare Vorgaben in der Jugendordnung stehen, dass mindestens X % männlichen bzw. weiblichen Geschlechts sein müssen.

In Vereinen, in denen unterschiedliche Sportarten und vielfältige Gruppen zusammen sind, sollten auch diese entsprechend ihres Anteils im Verein berücksichtigt werden (auch daran denken, nicht nur die Fachsportarten zu berücksichtigen, sondern auch die sportartübergreifenden „Fun- und Fitnessgruppen“ sowie Vertreter/innen einzubeziehen, die mit ihrer Trendsportart nicht immer einem Fachverband zuzuordnen sind).

Wann immer es nicht gelingt, Vertreter/innen bestimmter Altersgruppen, Geschlechts-zugehörigkeit oder Fachsportarten innerhalb des Vereines zu finden, sollten deren Vorstands-positionen frei bleiben und nicht von irgendeiner anderen Person besetzt werden. So bleibt die Gelegenheit erhalten, eine/n Vertreter/in einer solchen Gruppe nachzunominieren, und falls es nicht zu einer regulären Wahl kommen kann, sie/ihn zumindest als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht aufzunehmen.

Wenn sich im Verein das System mit Gruppensprechern etabliert hat, die von den Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Gruppen gewählt werden, ist damit eine gute Voraussetzung gegeben, alle Vorstandspositionen nach den o. g. Kriterien zu besetzen.

Weiterhin bestimmt die Jugendordnung der allermeisten Vereine, dass eine Anzahl der Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Diese Funktionsträger/innen werden als Jugendsprecher/innen bezeichnet. Auch hier wird wieder gefordert, dass es sich um mindestens einen Jungen und ein Mädchen handeln muss. Darüber hinaus könnte festgelegt werden, welches das Mindest- und Höchstalter gewählter Jugendvertreter/innen sein soll. Erfahrungsgemäß sind Kinder ab ca. 10 Jahren von ihrer Entwicklung weit genug, das Geschehen im Jugendvorstand zu verfolgen und eigene Beiträge einzubringen.

Damit der Ausdruck „Jugendvorstand“ nicht zur Farce wird, sollte überlegt werden, ein Höchstalter festzusetzen (z. B. in Anlehnung an das KJHG 27 Jahre) oder eine Festlegung erfolgen, dass z. B. mehr als 50 % der gewählten Jugendvertreter/innen unter 18 Jahre sein müssen. Nur so wird der nötige Druck erreicht, junge Leute zu finden, zu motivieren und zu qualifizieren, im Jugendvorstand mitzuarbeiten. (Es ist kein Problem, ältere Personen als Berater/innen ohne Stimmrecht in den Jugendvorstand aufzunehmen. Nur sollten die Jugendlichen dann darauf achten, dass die Älteren nicht allzu viele Redebeiträge leisten und faktisch zu „heimlichen Vorsitzenden“ werden).

Üblicherweise beträgt die Amtszeit des Jugendvorstandes ein Jahr. Gerade für Jugendliche sollte der Zeitraum wegen der dann noch vorhandenen zeitlichen Überschaubarkeit nicht ausgeweitet werden. Nach einem Jahr kann jede Person neu entscheiden, ob sie noch ein weiteres Jahr mitarbeiten will, ob sie in der abgelaufenen Amtszeit genügend Erfolgs-erlebnisse, „Sinn“ und Freude bei der Mitarbeit gesehen hat.

## ***Jugendvorstandsarbeit im Mehrspartenverein***

Mehrspartenvereine verfügen sinnvollerweise sowohl über einen Gesamt-Kinder- und Jugendvorstand als auch über Abteilungs-Jugendvorstände. Ziel muss sein, die Arbeit überschaubar zu halten und zu konstruktiven Ergebnissen zu gelangen. Da es in jeder Fachsport-abteilung spezifische Fragen und Probleme zu klären gibt und sportartspezifische Aktivitäten und Veranstaltungen zu planen und vorzubereiten sind, übernimmt der Fachsportjugendvorstand die Funktion eines Unterausschusses im Vereinsjugend-vorstand. Der Fachsportjugendvorstand arbeitet aber sehr viel selbstständiger als eine Fachthemen-Unterarbeitsgruppe und wird in der Regel auch eigenständige Entscheidungen treffen, die dem Gesamtjugendvorstand zur Kenntnisnahme gebracht werden. Der Fachsportjugendvorstand wird die eigene Jugend-kasse selbst verwalten, evtl. eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben usw.

Es sind nur wenige Handlungsfelder vorhanden, die einen Gesamtjugendvorstand überhaupt erforderlich machen. So kann dieser von der Anzahl her sehr klein gehalten werden. Wichtige Ämter wie Kassenwart/in, der Beauftragte/r für sportliche Jugendarbeit, Referent/in für Mitarbeiterentwicklung, Veranstaltungswart/in usw. könnten in einem festgelegten Wechsel von den Amtsträgern der Fachabteilungen übernommen werden. Der/die Kassenwart/in der Schwimmjugend wäre so z. B. gleichzeitig die Kassenwart/in der Vereinsjugend und moderiert die regelmäßigen Treffen (4 x pro Jahr) der Kassensparte aller Jugendabteilungen, vertritt den Inhalt „Finanzen“ im Gesamtjugendvorstand und ist somit auch Ansprechpartner/in des Schatzmeisters des Gesamtvereins. Würde dieser Wechsel alphabetisch vollzogen, wäre in der nächsten Amtszeit z. B. der/die Kassenwart der Turnjugend zuständig, nach zwei Jahren der/die Kassenwart/in der Volleyballjugend usw. Damit würde Konflikt-potentialen vorgebeugt, die sich aus einer zu großen Macht einer Abteilung ergeben könnten.

Es sind viele Modelle denkbar, auf welche Weise die Jugendvorstandsarbeit im Mehrsparten-verein strukturiert sein kann. Es ist sinnvoll, diese ganz eng auf die Spezifik des einzelnen Vereins und seiner Jugend zu beziehen.

## Die Bedeutung und Stellung der Jugendsprecher/innen im Vereinsleben

Bei der Umsetzung des Anspruchs, Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Verein zu fördern, hatten und haben Jugendsprecher/innen ihren festen Platz. Es handelt sich bei diesen Personen um Mädchen und Jungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zumeist ist es in der Kinder- und Jugendordnung des Vereins festgelegt, dass mindestens zwei Jugendsprecher, ein Mädchen und ein Junge, in den Jugendvorstand gewählt werden müssen. Diese Forderung begründet sich daraus, dass Jugendvorstände in der Praxis häufig aus Erwachsenen bestehen, in Einzelfällen sogar aus Frauen und Männern jenseits des 40. Lebensjahres. Jugendliche sollen innerhalb solcher Konstellationen sicherstellen, dass die Interessen der jungen Leute im Jugendvorstand genügend Gehör finden und dass auf diese Weise Nachwuchskräfte für die Jugendvorstandsarbeit aufgebaut werden können.

## Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Jugendsprecher/innen

Es hat sich bewährt, Jugendsprecher/innen-Tätigkeiten in Jugendteams umzusetzen. Es entspricht eher den Bedürfnissen nach Kontakt und Gemeinschaftserleben, wenn freiwilliges Engagement in eine Gruppe Gleichaltriger eingebracht werden kann. Offensichtlich macht es mehr Spaß und es wird dann gar nicht so sehr als ehrenamtliche „Arbeit“ empfunden, wenn Mädchen und Jungen sich in ihrer Clique zusammenfinden und Belange regeln und Aktivitäten planen können, die sie interessieren und an denen sie Spaß haben. In einer Gruppe ist es zudem möglich die Vielfalt möglicher und wichtiger Aufgaben und Tätigkeiten auf viele Schultern zu verteilen.

Angesichts dieser weitergefassten Verständnisse von Jugendsprecher/innen-Tätigkeiten ist die Mitarbeit nicht mehr an die Übernahme eines formellen Amtes und an Wahlen gebunden. Jede Person, die Lust hat, kann mitmachen. Sie kann das Engagement jederzeit erweitern oder eingrenzen und sie legt sich immer nur für den Zeitraum eines bestimmten Projektes fest. In gelungenen Fällen entfalten solche Jugendsprecher/innen-Teams eine große Dynamik, die Zusammensetzung des Teams wechselt in kürzeren Abständen als das bei durch Wahlen vorgegebene Amtsperioden der Fall wäre und es kommt dadurch weniger zu Erstarrungen.

## Jugendvorstandssitzungen

Sicherlich hängt die *Anzahl der Sitzungen* in erster Linie davon ab, welche Aufgaben sich ein Jugendvorstand gegeben hat und welche Vorhaben und Probleme akut zu besprechen und vorzubereiten sind. Daher sollen hier keine Tipps über die Anzahl gegeben werden. Berücksichtigt werden muss, dass allzu häufige Sitzungen zu „Ermüdungen“ und Widerwillen führen können, zu große Abstände zwischen den Sitzungen bergen die Gefahr, dass die Arbeit als unproduktiv angesehen wird, zu viele Entscheidungen außerhalb der Sitzungen getroffen werden und keine Atmosphäre von Gemeinschaft aufkommen kann.

Der *Sitzungstermin* sollte vielleicht eine gewisse Regelmäßigkeit aufweisen. Falls möglich, sollte z. B. jeder erste Dienstag im Monat als Jugendvorstandssitzungstermin festgelegt werden, so dass sich alle langfristig darauf einstellen können und vor allem den Termin nicht vergessen. Meistens sind die Vorstandsmitglieder aber in unterschiedlichen Sportgruppen aktiv, haben andere Verpflichtungen und Hobbys, so dass es gerechter ist, die Wochentage im Wechsel vorzusehen. Evtl. kommen für einen Vorstand auch Wochenendtermine in Frage, z. B. samstags vormittags.

Sitzungen sollten 1 1/2 Stunden nicht unter- und 3 Stunden nicht überschreiten. Eine zu kurze *Sitzungsdauer* wirft die Frage auf, warum sich überhaupt auf den Weg gemacht wurde und bei sehr langen Sitzungen lässt irgendwann die Konzentration nach. Jugendvorstandssitzungen sollten abends so rechtzeitig zuende sein, dass jede/r noch zu einer zumutbaren Zeit zuhause sein kann, diese Forderung gilt besonders für die Kinder. Bei Dunkelheit sollten Ältere die Jüngeren nach Hause begleiten.

Sinnvoll ist es, gerade zu *Beginn einer neuen Amtszeit* eine lange Sitzung durchzuführen, z. B. an einem spielfreien Wochenende gemeinsam in eine Jugendherberge zu reisen, um sich dort zum einen persönlich kennen lernen zu können, zum anderen aber auch die Arbeits-schwerpunkte der folgenden Monate festzulegen, Verantwortlichkeiten zu bestimmen und den Arbeitsstil/die Arbeitsorganisation zu beraten. In aller Ruhe sollte das geschehen, damit jede Person genug Zeit hat, für sich selbst zu klären, wie zeitlich umfangreich und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten das eigene Engagement ausgefüllt werden soll. Freiwillige Mitarbeit junger Menschen soll durch die Vorstandsarbeit gefördert und nicht durch negative Erlebnisse frühzeitig wieder blockiert werden. Sich an einem Wochenende kennen zu lernen kann zur Entwicklung einer Atmosphäre beitragen, die die Vorstandsarbeit der folgenden Monate positiv trägt. Aus der Jugendkasse sollte es einen Zuschuss für diese Arbeitstagung geben!

Jugendvorstandssitzungen sollten an einem *Ort* stattfinden, der von allen (auch Nicht-Autofahrer/innen) mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen ist. Besonders geeignet ist der ruhige Nebenraum im Vereinsheim. Öffentliche Gaststätten sollten wegen der „Kneipenatmosphäre“ und wegen des Verzehrzwanges nur in Ausnahmefällen ausgewählt werden. Unter Umständen kann auch eine private Umgebung gewählt werden, wenn eines der Vorstandsmitglieder z. B. einen geeigneten Kellerraum zur Verfügung hat.

Es ist sinnvoll, wenn jede Sitzung eine/n feste/n *Sitzungsleiter/in* hat. Das muss nicht die/der erste Vorsitzende sein und die Aufgabe der Sitzungsleitung kann wechseln. Die nächst- folgende Sitzungsleitung wird immer am Ende der vorhergehenden Zusammenkunft fest-gelegt. Die jeweils verantwortliche Person sorgt dafür, dass die Themen der Sitzung den Vorstandsmitgliedern mitgeteilt, dass sie an den Termin erinnert werden und klärt, ob diejenigen, die jeweils für einen Tagesordnungspunkt Vorleistung zu erbringen haben, ihre Informationen vielleicht schon mit der Einladung mitschicken. Dann können sich die anderen schon rechtzeitig mit Problemen dieses Vorhabens befassen und sich eine Meinung bilden (z. B. wenn es nicht gelungen ist, die seit Jahren beliebte Band für das Sportfest zu ver-pflichten). Bei dem/der Sitzungsleiter/in gehen Entschuldigungen ein, wenn jemand an der Teilnahme verhindert ist und er/sie sorgt dafür, dass ein Ergebnisprotokoll geführt wird, in dem alle Beschlüsse sorgfältig aufgeführt sind und alle Arbeitsaufträge mit Zuständigkeiten und Terminen vermerkt sind. Das mag sich allzu formalistisch anhören, hat sich aber in der Praxis bewährt, um möglichen Konflikten, Streit und Frust vorzubeugen.

Der/Die jeweilige Sitzungsleiter/in ist auch für einen netten *Rahmen* verantwortlich, sollte Obst und Kuchen, Tee und Saft organisieren und bringt auch Gegenstände mit, die eine angenehme Atmosphäre schaffen (z. B. Kerzen im Winterhalbjahr).

Alle Jugendvorstandsmitglieder sollten eine *Schwerpunktaufgabe* haben, für die sie sich besonders engagieren und für die sie eine besondere Verantwortung tragen. Grundsätzlich ist jedes Jugendvorstandsmitglied gleichberechtigt und bei zu treffenden Entscheidungen haben alle Stimmberechtigten eine Stimme.

# Jugendinteressen innerhalb des Gesamtvereins einbringen

## **Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder in der Mitgliederversammlung**

Grundsätzlich gilt, dass das Stimmrecht persönlich auszuüben ist. Die Satzung kann aber ausdrücklich zulassen, dass das Stimmrecht auch auf eine andere Person übertragen werden kann. Aber auch ohne eine solche Regelung ist es vorgesehen, dass für ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Mitglied das Stimmrecht durch dessen gesetzliche/n Vertreter/in ausgeübt werden kann; es sei denn, die Satzung schließt die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter/innen ausdrücklich aus.

Das Problem entsteht, weil Minderjährige noch nicht voll geschäftsfähig sind. Aber dennoch dürfen sie Geschäfte abschließen, wenn diese entweder in ihrem Umfang von Jugendlichen überschaubar bleiben oder wenn sie ihnen ausschließlich Vorteile bringen. Eine Vereinsmitgliederversammlung erfüllt in der Regel beide Kriterien.

Stimmrecht könnte aber dann entzogen werden, wenn bedeutsame Finanzentscheidungen getroffen werden oder wenn es

z. B. um die Auflösung des Vereins geht. In solchen Fragen wäre es zu überlegen, die gesetzlichen Vertreter/innen der Minderjährigen zur Mitgliederversammlung einzuladen, sofern die Satzung dieses nicht ausschließt. In allen anderen Fällen sollte stillschweigend davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vertreter/innen durch ihre Zustimmung zum Vereinsbeitritt auch zugestimmt haben, dass sich ihre Kinder an den Vereinsangelegenheiten beteiligen dürfen und ihre Meinung einbringen sollen.

Also sollte die Satzung entweder gar keine Aussagen über das aktive Stimmrecht minderjähriger Mitglieder machen oder festlegen, dass z. B. alle Mitglieder ab 14 Jahren Stimmrecht besitzen. Damit wäre aber gleichzeitig festgelegt, dass 13-jährige nicht stimmberechtigt sind.

Ob Jugendliche auch das passive Wahlrecht während einer Mitgliederversammlung haben können, ist eine weitere Frage in diesem Zusammenhang. Die Übernahme einer Vorstandsposition sollte, ähnlich wie z. B. der Einsatz als Gruppenhelfer/in, von der Zustimmung der Sorgeberechtigten abhängig gemacht werden.

## **Die Vereinssatzung**

Aus Sicht der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine sowie aus der Perspektive minderjähriger Mitglieder können die folgenden Gliederungspunkte einer Vereinssatzung von Bedeutung sein (die genannten Paragraphen beziehen sich auf die Mustersatzung für Sportvereine, beschlossen vom Präsidium des LandesSportBundes NRW am 15.05.1999).

### **§ 1 Name und Sitz**

Für Vereinsgründungen könnte es empfehlenswert sein, schon im Vereinsnamen den Anspruch an zeitgemäße Jugendarbeit kenntlich zu machen. Im Turnverein „Junge Hüpfen“ erwarten wir zu Recht ein Konzept, das die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport in den Mittelpunkt stellt und über vielfältige Bewegungsangebote die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen fördern will.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Unter diesem Gliederungspunkt einer Vereinssatzung ist dringend zu empfehlen, neben der Förderung des Sports auch das Ziel der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu benennen. So wird nach außen sichtbar, dass die Vereinsjugend als Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig wird und es wird nach innen dokumentiert, dass auch eine Jugenderholungsmaßnahme, eine Jugenddisco oder eine jugendpolitische Bildungsmaßnahme ein wichtiger Inhalt der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins ist. Angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen wie verstärkte Kooperationen mit der Institution Schule sollten auch solche Zwecke mit in die Vereinssatzung aufgenommen werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen des Vereins ist es bedeutsam, ob sie als ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten benannt sind oder ob einzelne Rechte und Pflichten ausgeschlossen sind. Oftmals ist es in den Satzungen festgelegt, dass nur die erwachsenen Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Es ist zu bezweifeln, ob diese Regelung noch zeitgemäß ist, angesichts der Entwicklungen, dass Jugendlichen zunehmend das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen eingeräumt wird oder Schüler/innen in Schulvollversammlungen den Gruppen Eltern und Lehrer/innen gleichgestellt sind.

Wer vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendarbeit im Verein, falls diese im höchsten Vereinsorgan, der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben? Geht gar das Recht der Interessenvertretung auf die Eltern über, die ja den Aufnahmeantrag unterschreiben haben? Das ist doch sicherlich wenig wünschenswert.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Hier sollte in konsequenter Umsetzung der Gedanke zum § 3 angestrebt werden, Jugendlichen ab 14 Jahren das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit von Jugendlichen kann eigentlich kein Hinderungsgrund sein, da die Belange eines normalen Sportvereins auch von 14-jährigen nachvollziehbar sind.

## **§ 10 Vorstand**

In vielen Satzungen ist festgelegt, dass der/die gewählte Vertreter/in der Kinder- und Jugend-abteilung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Wahl auf der Kinder- und Jugendversammlung hat somit keine rechtliche Bedeutung.

Eine solche Aussage ist weder notwendig, noch im Sinne des Zieles der Partizipation von Kindern und Jugendlichen wünschenswert. Es reicht völlig aus, dass z. B. ein Vorstandsmitglied als Beobachter der Jugendversammlung fungiert, sich von der Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens gemäß der Vorgabe der Kinder- und Jugendordnung überzeugt, darüber auf der Mitgliederversammlung berichtet und die gewählten Kinder- und Jugendvertreter/innen zur Kenntnis gibt. Eine neue Abstimmung während der Mitgliederversammlung ist insofern unnötig, da keine Begründungen vorstellbar sind, die eine Ablehnung der gewählten Vertreter/innen der Kinder und Jugendlichen rechtfertigen würden.

In der Satzung sollte also stehen: „Die Jugendvertreter/innen (2 Personen) werden während der Kinder- und Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung. Die gewählten Personen werden der Mitgliederversammlung vorgestellt“.

Etwas anders stellt sich die Situation dar, wenn der/die gewählte Jugendvertreter/in Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB sein soll. Das ist einerseits wünschenswert, weil dann die Belange der Jugend ein größeres Gewicht im Verein haben und es dann

z. B. völlig unproblematisch ist, die Mittel der Jugend eigenständig zu verwalten und über deren Verwendung selbst zu entscheiden. Das hat gleichzeitig den Nachteil zur Folge, dass eine Person des geschäftsführenden Vorstandes von der Jugendversammlung zwar gewählt werden kann, diese Wahl aber keinen verbindlichen Charakter hat. Ein/e Jugendwart/in wird in diesem Fall erst dann zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, wenn er/sie von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.

## **§ 11 Jugend des Vereins**

In vielen Satzungen wird festgelegt, dass die Jugendordnung nicht Bestandteil der Satzung ist. Das ist insofern unverständlich, als angesichts der beschriebenen Doppelrolle des Sport-vereins als Sport- und Jugendhilfeeinrichtung die Jugendordnung eine ganz andere Bedeutung hat als z. B. die „Ehrenordnung“ oder „Wettspielordnung“. Die Ziele der Kinder- und Jugendarbeit werden bislang in der Vereinssatzung nur oberflächlich benannt, allein schon deshalb wäre es für Außenstehende interessant, auch die Jugendordnung im Vereinsregister einsehen zu können.

### **Eingriffsrecht des Vereinsvorstandes**

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Der Vereinsvorstand ist nicht befugt, in die inhaltliche Arbeit der Jugend einzugreifen. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich. Ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen. Ein Eingreifen ist lediglich möglich, falls die Vereinsjugend gegen übergeordnete Richtlinien der Vereinssatzung verstößt, z. B. die Gemeinnützigkeit gefährdet. Ein Eingreifen des Vorstandes allein deshalb, weil die Vereinsleitung eine andere inhaltliche Auffassung als die Vereinsjugend vertritt, ist nicht statthaft.

### **Die Vertretung im Gesamtvorstand**

Im Interesse des Gesamtwohls des Vereins und einer guten Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich ist es erforderlich, dass Jugendvertreter/innen dem Gesamt-vorstand angehören. Das Delegationsprinzip über die Satzung an die Jugend erfordert eine Rückkopplung in die Entscheidungsorgane des Vereins. Die Prinzipien der Mitverantwortung und Mitbestimmung machen die Mitarbeit der Jugend in den Entscheidungsorganen des Vereins unumgänglich.

### **Rechtsgeschäfte**

Wer die Vereinsjugend bei Rechtsgeschäften im Außenverhältnis vertritt, muss volljährig sein.